

Mitarbeit des Ehegatten/Nebenerwerb Ehegatte Steuern, Sozialversicherungen

Die entgeltliche Mitarbeit des Ehegatten im Betrieb oder im Nebenerwerb hat Auswirkungen auf die Steuern und die Sozialversicherungen. Dieses Merkblatt zeigt für landwirtschaftliche Verhältnisse wichtige Auswirkungen auf.

Die nachfolgende Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine detaillierte Beratung wenden Sie sich bitte an Agriexpert (056 462 51 11, info@sbv-treuhand.ch) oder Ihren Treuhänder.

Was	Auswirkung
Einkommenssteuer	Das Einkommen beider Ehegatten wird zusammen veranlagt.
Zweitverdienerabzug	Der Zweitverdienerabzug hängt von der Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten ab und ist damit nicht primär eine Frage der Entlohnung (Art. 9 Abs. 2 lit. k StHG).
Berufliche Vorsorge	Wird ein eigenes Einkommen ausgewiesen, können Beiträge und Einkäufe für fehlende Beitragsjahre in der freiwilligen beruflichen Vorsorge selbständig geltend gemacht werden. Beiträge und Einkaufsbeträge können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.
Säule 3a	Wird ein eigenes AHV-pflichtiges Einkommen ausgewiesen, kann ebenfalls in die Säule 3a einbezahlt werden. Die Einzahlung ist im Rahmen der maximal zulässigen Beiträge vom Einkommen abziehbar.
Vermögenssteuer	Das Vermögen beider Ehegatten wird gemeinsam veranlagt. Aktive Vorsorgeguthaben (Säule 2 und 3a) zählen nicht zum steuerbaren Vermögen.
Sozialversicherungen	
AHV	Bei unterschiedlichem Pensionsalter wird die Rente vorerst auf dem selbständig abgerechneten durchschnittlichen Einkommen berechnet. Wird z.B. der Mann vor der Frau pensioniert und wurde durch die Lohnzahlung sein Einkommen reduziert, so hat er eine tiefere Rente, bis zu jenem Zeitpunkt, in dem auch die Frau pensioniert wird - und umgekehrt). Nach erfolgtem Splitting (2. Rentenfall, Scheidung) ergeben sich keine Auswirkungen der Einkommensteilung. Die degressive Skala der AHV führt unter Umständen zu einer Einsparung bei den Sozialversicherungsabgaben, wenn Einkommen aus demselben Betrieb auf mehrere Schultern verteilt wird. Für Angestellte sind höhere Beiträge als für selbständig Erwerbende geschuldet (10.25% an Stelle 9.95% für 2020). Nichterwerbstätigenbeitrag gilt dann als bezahlt, wenn durch die Erwerbstätigkeit mindestens 50.00% des Nichterwerbstätigenbeitrages abgerechnet wurde (PS: der Nichterwerbstätigenbeitrag ist nach Erreichen des Pensionsalters eines Ehegatten durch den anderen geschuldet bis dieser selber pensioniert wird).

ALV	<p>Familieneigene Arbeitskräfte haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.</p> <p>Bei der Scheidung kann die Bäuerin befristet während einem Jahr einen Anspruch geltend machen, sofern sie nachweist, dass sie darauf angewiesen ist und vermittlungsfähig wäre.</p>
IV	<p>Auswirkung auf Einzelrente: siehe AHV</p> <p>Tiefe Einkommen führen dazu, dass eine IV-Rente unwahrscheinlicher wird (Verweistätigkeit mit höheren Löhnen ausserhalb der Landwirtschaft, geringe wirtschaftliche Einbusse). Auf die IV Bemessung stellen meistens auch die privaten Vorsorgeversicherungen (Risiko-, Lebensversicherungen) ab.</p> <p>IV Bemessung erfolgt mit der gemischten Methode (Beispiel: Nebenerwerb 50.00%, Einschränkung im NE 62.00%, Einschränkung im Haushalt nur 28.00% → $0.5 \times 62\% + 0.5 \times 28.00\% = 48.00\%$ was zu einer $\frac{1}{4}$ IV-Rente führt).</p>
EO /Mutterschaft	<p>Wird das Einkommen zu Gunsten eines Ehepartners aufgeteilt, reduziert sich der EO Anspruch bei Zivildienst und Militär beim anderen Ehepartner.</p> <p>Die Ehefrau, welche über ein eigenes Einkommen verfügt, kann Mutterschaftsgeld beanspruchen.</p>
UVG: BU/NBU	<p>BU und NBU Beiträge sind nur für familienfremde Angestellte geschuldet, der Ehepartner gilt als familieneigen, somit entfällt die UVG-Pflicht.</p>
FL	<p>Die Ehefrau im externen Nebenerwerb kann selbständig einen Anspruch auf Kinderzulagen geltend machen (Koordinationsregeln beachten). Allenfalls sind die kantonalen Zulagen höher als jene aus der Landwirtschaft.</p>
Direktzahlungen	<p>Das BLW hält in seinen Weisungen explizit fest, dass der Ausbildungsnachweis bei Ehe- und Konkubinatspartnern, die eine oder mehrere Produktionsstätten als Mitbewirtschafter und Mitbewirschafterin führen, von beiden Partnern erbracht werden muss. Dies ist regelmässig dann der Fall, wenn sich der Partner als selbständigerwerbender Mitbewirtschafter registrieren lässt.</p> <p>Bei einer Anstellung (Lohnbezüger) spielt das Ausbildungserfordernis keine Rolle für die Direktzahlungen.</p>
Arbeitsrecht	<p>Bei Anstellungsverträgen unter Ehegatten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts (EAV, OR zwingende Artikel). Die gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages gelten nur für familienfremde Angestellte.</p> <p>Bei Trennung oder Scheidung löst sich das Arbeitsverhältnis nicht automatisch auf (wobei selten/nie auf der Erfüllung des Arbeitsverhältnisses beharrt wird).</p>

Agriexpert
Martin Würsch

Brugg, erstellt am 11. Mai 2012/aktualisiert am 9. Juni 2020

/Martin Würsch/MB Mitarbeit Ehegatte Nebenerwerb-b.doc